

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202112 und Eröffnung 2022

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2021.

Einspielen des Updates 202112

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2021.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2021 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202112 sein.

Änderungen und Programmverbesserungen ab Version 202112

a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202112 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

b) Krankenstandsbescheinigungen abrufen und Abrechnung nach Krankengeld SV-Träger

Das Programm ruft ja bereits seit der Einführung des direkten Sendens einer ELDA-Datei aus dem Lohnprogramm auch Krankenstandsbescheinigungen ab und stellt diese zum Ausdruck dar. Ab sofort wird ein erkennbares Datum der Wiederaufnahme der Beschäftigung des DN beim DG nach einem Krankengeldbezug durch den SV-Träger auch im Lohnprogramm eingetragen. Sie finden dieses Datum im Bereich **Personal – Infos und Extras** im Feld

Beginndatum nach Krankengeldbezug durch ÖGK/VAEB

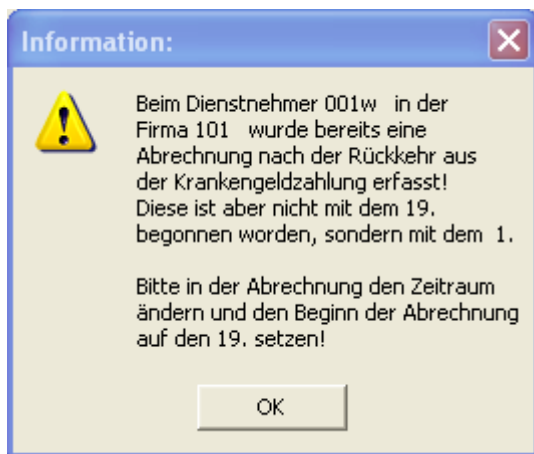
und können es dort


natürlich auch manuell setzen. Wenn dieses Datum gesetzt ist, dann wird die Abrechnung erst ab diesem Tag erstellt und wir bekommen damit wieder weniger Clearingfälle zurück, da ansonst der Beginn der Verrechnung nicht korrekt per mBGM gemeldet wird.

Falls Sie sich noch nicht dafür bei ELDA angemeldet haben sollten, dann können Sie das jederzeit unter [Automatisierte Zustellung \(elda.at\)](http://Automatisierte_Zustellung_elda.at) rechts beim Link Anmeldeformular tun.

Wenn die Krankenstandsbescheinigungen korrekt verarbeitet werden, dann erhalten Sie die Meldungen in der Voransicht. Da aber weder Firmennummer, noch Personalnummer vorhanden ist, geht das Programm alle angelegten Firmen durch und prüft mit der Beitragskontonummer ab, ob es beim korrekten SV-Träger ist, dann wird über die SV-Nummer geprüft, ob dafür ein Treffer im Personalstamm zu finden ist. Sollte es keinen Treffer geben, dann erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis und sollte es mehr als 1 Treffer geben, dann kommt ebenfalls ein Hinweis, dass dieses Datum bei mehreren DN

eingetragen wurde. Sollte für einen betroffenen Dienstnehmer auch schon die Abrechnung erstellt worden sein und diese ist nicht mit dem korrekten Beginndatum versehen sein, dann erhalten Sie nachfolgende Warnung:



Bitte gehen Sie beim angeführten Dienstnehmer in die Abrechnung und verändern Sie mit der Schaltfläche  rechts oben am Abrechnungsbildschirm den Beginn des Zeitraumes auf den angegeben Tag. Evtl. bereits erfasste Bezüge müssen Sie noch aliquotieren (sollten Sie das nicht bereits bei der Erfassung getan haben) und die SV-Tage und die Lohnsteuertage sind zu reduzieren (falls Sie das nicht ohnehin schon so erfasst haben sollten).

c) Gemeindegennziffern Tirol

Wie fast jedes Jahr, werden auch heuer wieder Gemeinden zusammengelegt – dieses Jahr betrifft es erstmalig Tirol.

Aus den Gemeinden Mauterthaler im Brenner (Kennziffer 70327), Mühlbachl (Kennziffer 70330) und Pfnos (Kennziffer 70341) wird die neue Gemeinde Mauterthaler im Brenner mit der Gemeindegennziffer 70370. Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2021 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2022. Auch die Kommunalsteuererklärung für 2021 muss bereits mit den neuen Gemeindegennziffern erfolgen – daher die Umstellung im Jahr 2021.

d) Abrechnung Trinkgeldersatz in Kurzarbeit

Wenn Sie einer ÖNACE 2008 Klassifikation mit Trinkgeldregelung unterliegen, dann ist in der Kurzarbeit ab Dezember verpflichtend die Bemessungsgrundlage um 5% zu erhöhen (außer Sie haben während der Kurzarbeit bereits einen Teil für eine KV-Erhöhung verwendet). Im Kurzarbeitsstamm ist die mögliche Erhöhung in den beiden Feldern **Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit für AMS-Meldung** und **Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit für Abrechnung DN** zu erfassen und damit erhalten Sie als Dienstgeber eine höhere Beihilfe und der DN bekommt einen höheren Auszahlungsbetrag, da das Mindestbruttoentgelt steigt.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gesundheitskasse:

Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Achtung! Dienstnehmer ohne SV-Träger werden vom Programm ab dem Jahr 2021 automatisch gesperrt, da diese Sperre immer wieder vergessen wurde.

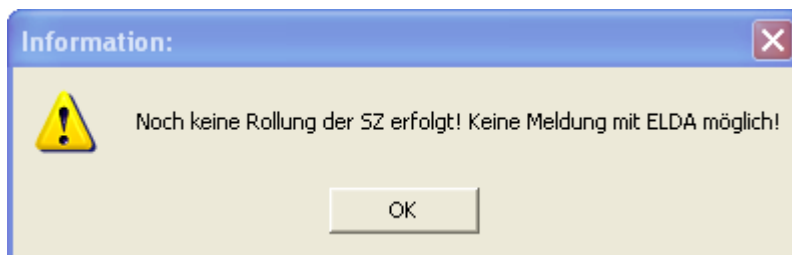
Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag und/oder Familienbonus: klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Angehörige/FaBo+“.

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährig Austritten in einem Arbeitsschritt), kontrollieren und dann mit ELDA senden.

Wenn Sie beim Ausdruck die nachfolgende Fehlermeldung



erhalten, dann gehen Sie bitte wie folgt vor.

Sie gehen über die Bruttoaufrollung ins letzte Monat mit einem lfd. Bezug vor dem Austritt zurück, gehen in die Abrechnung und haken das Feld Rollung SZ §67/1+2 an und berechnen damit das Kontrollsechstel neu.

Falls Sie das nicht mehr aufrollen wollen oder können, dann wäre auch die Übermittlung mit einem höheren Jahressechstel möglich, wenngleich mit Stand von Ende Dezember 2021 nicht garantiert werden kann, dass der L16 auch wirklich übernommen wird. Falls Sie das **auf eigene Verantwortung** durchführen möchten, dann kann im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** das Feld keine Rollung SZ §67/1+2 angehakt werden und damit ist die Prüfung gesperrt.

Bei der ELDA-Meldung der L16 gibt es evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der ÖGK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") erstellen und mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende/Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

Wenn Sie in Wien ihren Firmensatz haben, dann bitte auch **Jahresbeitrag U-Bahnsteuer** drucken und an das Magistrat Wien schicken, da es dafür noch keine Online-Übermittlung in Form einer Datei gibt.

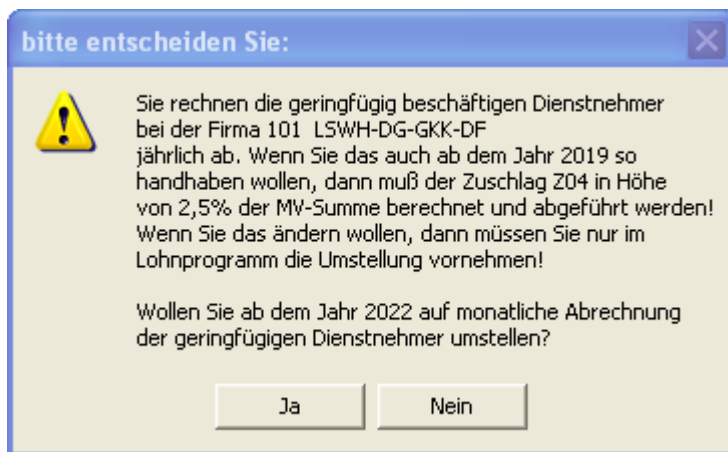
Eröffnen der Lohnverrechnung 2022

Starten Sie im Lohn2021 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2022 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2022" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2022 auf. Sie können nun in 2021 und 2022 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2022 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202201** sein.

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die nachfolgende Abfrage:



Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5%.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2022

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale: Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter **Div. Listen – Personalliste** auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

Änderungen 2022 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,021**.

SV Höchstbemessung laufende Bezüge 5.670,- pro Monat (bisher 5.550,-).

SV Höchstbemessung Sonderzahlungen 11.340,- im Jahr (bisher 11.100,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die Grenze pro Monat beträgt 485,85 (bisher 475,86).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.828,- pro Monat (bisher 1.790,-).

-2% (Abschlag A02) bis 1.994,- pro Monat (bisher 1.953,-).

-1% (Abschlag A01) bis 2.161,- pro Monat (bisher 2.117,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.828,- pro Monat (bisher 1.790,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 1.994,- pro Monat (bisher 1.953,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Serviceentgelt e-Card 12,95 (bisher 12,70): Der neue Wert für 2023 ist bereits im Tarifsysteem enthalten, somit ist kein Update im November 2022 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2023 notwendig.

Der **DB-Beitrag** bleibt im Jahr 2022 weiterhin bei 3,9%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2021 in allen Bundesländern unverändert.

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,5% für den Dienstnehmer und 0,5% für den Dienstgeber.

Am 22.12.2021 nachmittags wurde auch das **neue Tarifsysteem für 2022** veröffentlicht, indem die **Senkung des IE von 0,2% auf 0,1%** enthalten ist. Das Programm importiert beim Erststart einer Firma im Jahr 2022 automatisch alle %-Sätze mit den geänderten Werten.

Die **Lohnsteuer** wird nun seit der Gesetzgebung am 15.12.2021 doch schon mit Wirkung **Jänner 2022** in der 2. Tarifstufe (Jahreslohnsteuerbemessung zwischen 18.000,01 und 31.000,00 Euro) von 35% auf 32,5% geändert. Ab dem Jänner 2023 wird dann die 2. Tarifstufe generell mit 30% gerechnet und für die 3. Tarifstufe (Jahreslohnsteuerbemessung zwischen 31.000,01 und 60.000,00) wird der Steuersatz von 42% auf 41% gesenkt und ab dem Jänner 2024 beträgt dann der Satz der 3. Tarifstufe generell 40%!

Die **Familienbonus** wird ebenfalls ab Juli 2022 erhöht und zwar für Kinder bis 18 Jahre auf monatlich 166,68 (bisher 150,00) und über 18 Jahre auf monatlich 54,18 (bisher 41,68). Die **Indexierung der Familienbonusbeträge für im Ausland lebende Kinder** bleibt unverändert. Trotz des nun endgültigen Brexit's bleibt auch eine Aufwertung für Großbritannien enthalten.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 1.030,- (bisher 1.000,-). Die Veröffentlichung erfolgt immerhin schon am 22.12.2021!

Die **Erhöhung des Jahressechstels und des Kontrollsechstels um 15% bei Abrechnung der Corona Kurzarbeit** gibt es im Jahr 2022 lt. bisherigem Informationsstand **nicht mehr**. In der bisherigen Corona-

Manier wird sich das aber wahrscheinlich wieder während des Jahres ändern, da zu befürchten ist, dass wir die Corona-Kurzarbeit noch nicht ganz ausgestanden haben.

Die Auszahlung der **lohnnebenkostenfreien Corona-Prämien** war bis zum 16.12.2021 für das Jahr 2021 nicht möglich, nun ist das doch abgabenfrei wieder bis 3000 Euro für das Jahr 2021 möglich – echt sehr zeitgerecht! Ob eine ähnliche Regelung für 2022 wieder verfügbar sein wird, werden wir sicher dann wieder sehr zeitgerecht Mitte Dezember 2022 erfahren!

Sollten Sie diese Corona-Prämie für 2021 in Erwägung ziehen, dann entweder noch im Jahr 2021 abrechnen (Aufrollung im Monat 13 für Monat 12) oder lt. Finanz wird auch eine Lohnart Corona-Prämie 2021 bei einer Abrechnung im Jahr 2022 akzeptiert – was aber, wenn dann im Dezember 2022 diese Prämie auch für 2022 wieder erlaubt sein sollte?!

Den Vogel endgültig angeschossen hat man aber mit der Regelung bei den **Pensionistenabsetzbeträgen**. Diese werden am **15.12.2021 rückwirkend ab Jänner 2021** geändert – geht's noch ihr ... von der Regierung, wir sind nicht eure Hampelmänner! Rückwirkende Beschlussfassungen und Änderungen in der Abrechnung müssen endlich aufhören, wenn ich als Unternehmer eine Frist versäume, dann habe ich das auch endgültig verwirkt!!!

Die Abrechnung mit diesem Pensionistenabsetzbetrag erfolgt, wenn Sie im Personalstamm das entsprechende Feld angehakt haben (weniger als 25.000 Euro steuerpflichtige Pension und der Partner darf max. 2200 Euro an Einkünften haben) und falls zutreffend auch die Jahrespension erfasst haben – siehe nachfolgende Darstellung:

<input checked="" type="checkbox"/> Pensionistenabsetzb.	
Jahrespension	22587

Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** wurde auf 1.214,- (bisher 964,-) angehoben, steht bei Pensionseinkünften bis 19.930,- zu und wird zwischen 19.930,- und 25.000,- auf 0 eingeschliffen.

Der **Pensionistenabsetzbetrag** wurde auf 825,- (bisher 600,-) angehoben (wenn der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag nicht zusteht) und wird wie bisher zwischen Pensionseinkünften von 17.000,- und 25.000,- auf 0 eingeschliffen.

Sollten Sie davon auch im Jahr 2021 betroffen sein, dann müssen sie leider bitte Monat für Monat mit der Bruttoaufrollung korrigieren und den Arbeitsaufwand verrechnen Sie bitte mit der Regierung oder der Pensionist soll das über die Veranlagung beim Finanzamt geltend machen!

Der Lohnsteuerwartungserlass 2021 ging überhaupt erst am 27.12.2021 online, brachte aber wenigstens keine neuen Überraschungen.